Kairo

S c h u l o r d n u n g

der Deutschen Schule der Borromäerinnen in Kairo

Anerkannte deutsche Auslandsschule
Deutsch-Ägyptische Begegnungsschule

Stand: 1. Februar 2011

SCHULORDNUNG
FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE DER BORROMÄERINNEN KAIRO

Auf der Grundlage der Richtlinien für eine Schulordnung für Deutsche Schulen im Ausland – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982

1. Allgemeines

1.1. Auftrag und Bildungsziel der Schule
1.2. Zweck der Schulordnung
1.3. Weitere Ordnungen

2. Stellung der Schülerinnen in der Schule

2.1. Rechte der Schülerinnen
2.2. Pflichten der Schülerinnen
2.3. Schülerinnenmitwirkung

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule
3.2. Elternmitwirkung

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen

4.1. Anmeldung
4.2. Schulgelder
4.3. Aufnahme und Abmeldung
4.4. Entlassung

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
5.2. Schulversäumnisse
5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

6. Leistungen der Schülerinnen, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen
6.2. Hausaufgaben
6.3. Versetzung

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht
8.2. Versicherungsschutz und Haftung

9. Gesundheitspflege in der Schule

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr
10.2. Schulfahrten

11. Bestimmung über volljährige Schülerinnen

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

13. Schlußbestimmung

14. Anlagen (siehe 8.1.2. bis 8.4.9.)

1. Allgemeines

1.1. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt den Schülerinnen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinem mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die arabische Sprache und ägyptische Bildungsinhalte gemäß den Richtlinien der ägyptischen Unterrichtsbehörden. Sie befähigt sie so zur Begegnung mit der eigenen Kultur und mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.
Die Schule soll den Schülerinnen ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.
Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule, Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten getroffenen Regelungen.

1.2. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.3. Weitere Ordnungen und Richtlinien

An der Schule gelten außerdem: Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung (SMV), Ordnung für die Elternmitwirkung, Richtlinie zur Turn- und Schwimmhallenbenutzung, Richtlinie zur Busnutzung, Richtlinie zur Bibliotheksnutzung, Richtlinie für die Schulkleidung und weitere Richtlinien zur Notengebung und zu den Klassenarbeiten.

2. Stellung der Schülerinnen in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerin die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass sie hierzu bereit ist und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte der Schülerinnen

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt die Schülerin entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.
Sie hat insbesondere das Recht,

- über ihre betreffende Angelegenheit informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich bei den in der Schule Verantwortlichen zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten der Schülerinnen

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schülerinnen am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Fernbleiben vom Unterricht gefährdet die Zulassung zur Prüfung.
Die Schülerin ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihrer Schulleitung, ihrer Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Schülerinnenmitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.
Die Schülerinnenmitwirkung ist durch die SMV-Ordnung formal geregelt. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).
Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.
Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerinnen zu beeinträchtigen drohen.
Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften.
Jede Lehrkraft hat eine feste Sprechstunde oder gibt nach Vereinbarung mit den Eltern die Möglichkeit zum Gespräch.
Rechtzeitig vor den Jahreszeugnissen werden die Eltern der Schülerinnen, bei denen sich eine Gefährdung der Versetzung abzeichnet, schriftlich benachrichtigt. Im Schuljahr finden zwei Elternsprechtage statt.
Auf einem Elternabend zu Beginn des Schuljahres werden alle für das neue Jahr wichtigen Fragen besprochen.
Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes (siehe Richtlinie zur Notengebung).
Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.
Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse beim Schulleiter ein.

3.2. Elternmitwirkung
Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternvertretern und einem Schulelternbeirat (siehe Ordnung für die Elternmitwirkung).

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1. Anmeldung
Die Anmeldung der Schülerinnen erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2. Schulgelder
Der Schulbesuch ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der jeweils geltenden Gebührensätze erteilt das Schulsekretariat Auskunft. Das Schulgeld, welches in Raten gezahlt werden kann, sowie die zusätzlichen Gelder (Aktivitäten, Bücher, Bus) gelten für das ganze Schuljahr und sind auch dann zu zahlen, wenn Schülerinnen einige Zeit abwesend sind.
Verlässt eine Schülerin während des Jahres die Schule, so hat diese Anspruch auf die Schulgebühr bis zum Ende des laufenden Monats.
Die Schule gewährt Schulgeldermäßigungen oder -befreiungen. Der entsprechende Antrag ist mit Angabe der Gründe bis zum 31. Oktober zu stellen. Eine Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Schuljahr.

4.3. Aufnahme und Abmeldung
Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten müssen entsprechend den gültigen Schulregelungen gestellt werden; das vorgeschriebene Alter (Stichtag: 1. September) betragt 4 Jahre.
Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit einem aus Lehrkräften der Schule gebildeten Ausschuss.
Bei der Aufnahme von Schülerinnen, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.
Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen werden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schülerinnen, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen.
Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.
Verlässt eine Schülerin die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die Schülerin erhält ein Abgangszeugnis.

4.4. Entlassung
Die Schülerin wird aus der Schule entlassen, wenn sie:
1. das ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat.
2. von den Eltern schriftlich abgemeldet wird.
3. ohne Angabe eines Grundes im Anschluss an die Sommerferien mehr als 14 Tage dem Unterricht fernbleibt.
4. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird
5. aufgrund der Versetzungsordnung nicht weiter an der Schule bleiben darf.

In Punkt Nr. 1 erhält die Schülerin einen Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerin sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihr gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung einer Schülerin zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.2. Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule oder spätestens nach drei Tagen legt die Schülerin eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
Hat eine Schülerin durch Versäumnisse keine kontinuierliche mündliche Leistung erbringen können, kann ihre mündliche Note für das Zeugnis durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden.
Eine solche Lage ergibt sich bei Versäumnis ab 10% der Unterrichtsstunden.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

- Beurlaubungen von einzelnen Stunden bis zu einem Tag gewährt der Klassenlehrer. In der Regel wird ein schriftlicher Antrag durch die Eltern an die Klassenleitung eingereicht, und zwar spätestens einen Tag zuvor.
- Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Eine Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag muss schriftliche durch die Eltern über die Klassenleitung eingereicht werden, spätestens eine Woche zuvor. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Schulleiter. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.
  In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.
- Ist eine Schülerin durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies der Schulleitung anzuzeigen. Liegt 2 Wochen nach Schulbeginn keine Meldung vor, gilt die Schülerin als abgemeldet (siehe 4.4.).

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine länger als 14 Tage dauernde Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein von der Schulärztin ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

6. Leistungen der Schülerin, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schülerin in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.
Es gilt die Richtlinie für Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerin sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.
Um die Schülerinnen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt. Die Versetzungs- und Zeugnisordnung ist ein Teil der mit der ägyptischen Unterrichtsbehörde getroffenen Vereinbarung vom 15.5.1983 und entspricht der Musterordnung für die Versetzung, die vom BLASchA am 10.12.2003 verabschiedet wurde.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einer Schülerin können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie Rechtsnormen oder die für ihre Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist. Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkraft, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerinnen in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz hat die Richtlinien für die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen erstellt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerin während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.
Die Aufsicht wird durch die Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen, die vor der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein, z.B. Busfahrer und Busfrauen.
An die Weisungen dieser Personen ist die Schülerin gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schülerinnen werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Umfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, im Raum der Schule und bei der Teilnahme von Schulveranstaltungen erleiden.
Unfalle müssen der Schulleitung sofort gemeldet werden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die die Schülerin in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten: z.B. jährliche schulärztliche Untersuchungen, Impfungen etc. Eltern und Schülerinnen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen oder innerhalb der Familie ansteckende Krankheiten auf (z.B. Masern, Windpocken, Scharlach, Gelbsucht), so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert in der Regel von Anfang September bis Juni.
Der Ferien- und Terminplan der Schule wird jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger entsprechend den Richtlinien für die deutschen Auslandsschulen festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die ägyptischen nationalen Feiertage sowie alle christlichen und islamischen Feiertage werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zur Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. Bestimmung über volljährige Schülerinnen

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schülerinnen zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die volljährige Schülerin ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von der volljährig gewordenen Schülerin durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleitung und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. Schlußbestimmung

Die vorstehende Schulordnung wurde ab 3. April 1984 in Kraft gesetzt und im Februar 2011 aktualisiert.